

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1960/4/26 4Ob309/60, 4Ob1065/92, 4Ob318/98p, 4Ob113/09k, 4Ob158/09b

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.04.1960

Norm

UrhG §29 Abs4

Rechtssatz

Die Verschweigung des Bestreitungsrechtes tritt auch dann ein, wenn der Auflösungserklärung des Urhebers entgegen den Bestimmungen des § 29 Abs 2 UrhG keine Nachfristsetzung vorausging; eines ausdrücklichen Hinweises auf die Wirkung unterlassener rechtzeitiger Bestreitung bedarf es nicht. Mit dem Untergang des Bestreitungsrechtes ist die Aufrollung von Fragen, die die Wirksamkeit der Auflösungserklärung betreffen, abgeschnitten.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 309/60

Entscheidungstext OGH 26.04.1960 4 Ob 309/60

Veröff: ÖBI 1961,16

- 4 Ob 1065/92

Entscheidungstext OGH 20.10.1992 4 Ob 1065/92

nur: Mit dem Untergang des Bestreitungsrechtes ist die Aufrollung von Fragen, die die Wirksamkeit der Auflösungserklärung betreffen, abgeschnitten. (T1)

- 4 Ob 318/98p

Entscheidungstext OGH 26.01.1999 4 Ob 318/98p

Auch; nur: Die Verschweigung des Bestreitungsrechtes tritt auch dann ein, wenn der Auflösungserklärung des Urhebers entgegen den Bestimmungen des § 29 Abs 2 UrhG keine Nachfristsetzung vorausging. (T2)

- 4 Ob 113/09k

Entscheidungstext OGH 08.09.2009 4 Ob 113/09k

- 4 Ob 158/09b

Entscheidungstext OGH 20.04.2010 4 Ob 158/09b

Auch; nur T2; nur: Eines ausdrücklichen Hinweises auf die Wirkung unterlassener rechtzeitiger Bestreitung bedarf es nicht. (T3); Beisatz: Der Urheber kann die Auflösungserklärung mit der Nachfristsetzung verbinden und muss den Rückruf nicht nach Fristablauf (nochmals) gesondert erklären. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1960:RS0077758

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

23.06.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at